

Textliche Festsetzungen

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Verkehrsdienstleistungszentrum“ (ehemals „Autohof-West, Änderung 1“) Ka 0 / 160a

erstellt durch:

WSW & PARTNER GMBH,
Hertelsbrunnenring 20
67657 Kaiserslautern

Projektbearbeitung:
Dipl.-Ing. Wolfgang Strey

rechtskräftig seit: 08.10.2011



A. Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) .
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24.11.1998 (GVBl 1998, S. 365) zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S.47)
- **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. 2009, S. 162)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG**) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005, (GVBl. 2005, S. 387)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I Nr. 37, S. 1757) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl 2004, S. 54) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. 2005. S. 98)
- Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (**Abstandserlass Rhld.-Pf.**), Az: 10615-83 150-3, Mainz, 26.02.1992
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -**) vom 23.03.1978 (GVBl 1978, S. 159) geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBl. S.301)
- **Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. 2003, S. 155)
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17.03.1998 BGBl I S.502 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 BGBl I S. 3214
- **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)** vom 25.07.2005 GVBl Nr. 16 vom 02.08.2005 S. 302
- **Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 BGBl I S. 1554 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.12.2004
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§§ 1 -15 BauNVO)

1.1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), GE

Folgende Nutzungen, die nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) und (9) BauNVO unzulässig:

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Laufhäuser, Modellwohnungen, Sex-Shops, Peep-Shows, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen
- Einzelhandelbetriebe; ausnahmsweise können Verkaufsstätten für Eigenproduktionen eines im Plangebiet ansässigen Industrie- oder Gewerbebetriebs als untergeordnete Nebenbetriebe zugelassen werden. Diese Verkaufsstätten müssen in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Industrie- und Gewerbebetrieb stehen. Die Verkaufsstätte muss dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar sein; die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des Industrie- und Gewerbebetriebs untergeordnet sein. Die Verkaufsflächen dürfen maximal 200 m² betragen.

Folgende Nutzungen, die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, sind nach § 1 (6) BauNVO unzulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

1.2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 a BauNVO)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die:

- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschossflächenzahl (GFZ)
- Baumassenzahl (BMZ)

1.2.2 Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grund- und Geschossflächenzahlen und die Baumassenzahl sind Höchstwerte.

1.2.3 Die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und deren Zufahrten, die in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden, sind gemäß § 19 (4) BauNVO bei der Ermittlung der Grundflächenzahl bis zu einer Obergrenze von 0,9 GRZ nicht mitzurechnen.

1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

- 1.3.1 Im Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird dergestalt charakterisiert, dass zwar ein Abstand wie bei der offenen Bauweise einzuhalten ist, die Maßbeschränkung von 50 m für die offene Bauweise aber überschritten werden kann.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

- 1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen nach § 23 (3) BauNVO festgesetzt.

1.5 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

- 1.5.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

- 1.6.1 Überdachte Stellplätze und Garagen sind nach § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Stellplätze sind auf dem gesamten Baugrundstück mit Ausnahme der festgesetzten Grün- und Pflanzstreifen zulässig.

1.7 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- 1.7.1 Gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, hier: Fluglärmschutzverordnung von 1974, wird für alle Aufenthaltsräume in der Schutzzone 1 (= gesamtes Plangebiet) ein bewertetes Bauschalldämmmaß der Umfassungsbauteile von 50 dB(A) festgesetzt.

- 1.7.2 Für die Teilflächen A - D werden gemäß Planeintrag folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt:

Teilfläche	Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel IFSP Tag (6-22Uhr) in dB(A)/m ²	Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel IFSP Nacht (22-6Uhr) in dB(A)/m ²
A (Großhandel und Nutzfahrzeuge)	70,0	60,0
B (Fast-Food)	65,0	60,0
C (Gewerbe)	65,0	50,0
D (Nutzfahrzeuge und Handwerker)	62,5	45,0

Hinweis:

Im Baugenehmigungsverfahren ist ein schalltechnischer Nachweis für die Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel sowie für die Einhaltung der auf Grundlage des Außenlärms (Flug- und Verkehrslärm) erforderlichen Dimensionierung der AußenbauTeile gem. DIN 4109 zu erbringen.

2. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

- 2.1 Rückhaltemulde RM 1:
In der festgesetzten Fläche RM 1 sind naturnah zu gestaltende Rückhaltegräben und -mulden für das anfallende Oberflächenwasser vorzusehen. Die Randbereiche der Rückhaltegräben bzw. -mulden sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen aus den beiliegenden Pflanzenlisten flächig zu bepflanzen.
- 2.2 Fassadenbegrünung:
Zur besseren Durchgrünung des Gebietes sind Mauern und großflächige fensterlose Außenwände von Gebäuden ab einer Größe von ca. 30 qm zu 50 % zu begrünen und dauerhaft zu erhalten (Vegetationsliste in Anlage).
- 2.3 Dachbegrünung:
Flachdächer mit einer Dachneigung von bis zu 10° sind zu begrünen (Vegetationsschicht mindestens 8 cm dick).
- 2.4 Bei der Grundstücksgestaltung sind Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken so durchzuführen, dass die vorhandenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt und die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke berücksichtigt werden. Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Wenn besondere Grundstücks- und/oder Geländeverhältnisse bestehen, ist ausnahmsweise eine Böschungsneigung von 1:1,5 zulässig.
- 2.5 Für die Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Gehölze (Gehölzlisten in der Anlage) bzw. deren Sorten zu verwenden. Die Gehölzpflanzungen sind mit dem Referat Grünflächen der Stadtverwaltung Kaiserslautern abzustimmen.

Für die nachrichtlich übernommenen Verkehrsgrünflächen im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung (außer der Böschungsfäche entlang der Autobahn und dem Auffahrastr) wird in Übereinstimmung mit dem Straßen- und Verkehrsamt Kaiserslautern festgelegt, dass diese als Grünflächen auszubilden sind. Dabei sind 30 % der Fläche als Gehölzfläche mit einem Baumanteil von 40 % anzulegen. Die Böschungsfäche entlang der Autobahn und dem Auffahrastr ist ebenfalls als Grünfläche anzulegen. Dabei sind 70 % der Fläche als Gehölzfläche mit einem Baumanteil von 70 % anzulegen. Die Gehölze können in Gruppen angepflanzt werden, wobei der Abstand zwischen den Pflanzgruppen 30 m nicht überschreiten darf.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 Abs. 6 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Stellplätze (§ 88 (1) Nr.3 LBauO) i. V. mit § 9 (1) 20 BauGB)

- 3.1.1 Für jeweils 4 Stellplätze bei einreihiger und je acht Stellplätze bei zweireihiger Anordnung ist mindestens ein Laubbaum 1. Ordnung in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Stammumfang zum Zeitpunkt des Pflanzens mindestens 18 - 20 cm. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe gegen Überfahren zu sichern. Die Baumscheibe ist in einer Größe von mindestens 4 bis 6 qm auszubilden. Der Baumstandort ist fachgerecht vorzubereiten.

3.2 Private Freiflächen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

3.2.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 60 % gärtnerisch zu gestalten. Davon sind 60 % als Gehölzfläche anzulegen.

Auf der südlichen Seite der geplanten Erschließungsstraße sind dabei Laubbäume 1. Ordnung im Abstand von max. 15 m zu pflanzen.

3.2.2 Die Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und zu erhalten.

3.2.3 Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind entweder durch dichte Bepflanzung oder durch begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

3.2.4 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

3.2.5 Der nach Süden und Südwesten ausgewiesene 10 m breite Grünstreifen PG ist mit einer 6-reihigen Baum- und Strauchpflanzung als Feldgehölzhecke mit beidseitigem Gehölzsaum zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Pro Quadratmeter ist ein Strauch, pro mind. 100 qm ist ein Laubbaum 2. Ordnung und pro mind. 200 qm ist ein Laubbaum 1. Ordnung gemäß den Listen in der Anlage zu pflanzen. Innerhalb der festgesetzten Leitungsschutzstreifen für die 20 kV-Leitung sind keine Baumpflanzungen zulässig. Alle Pflanzmaßnahmen innerhalb der Leitungsschutzstreifen sind mit dem Versorgungsträger (Pfalzwerke AG) abzustimmen.

3.2.6 Auf dem in der Planzeichnung mit PG 1 gekennzeichneten privaten Grünstreifen ist ein Gehölzstreifen im Raster 1,5 x 1,5 m mit Pflanzen aus den beiliegenden Pflanzempfehlungslisten anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu sind je 100 m² Pflanzfläche des privaten Pflanzstreifens mind. 3 Bäume II. Ordnung sowie 30 Sträucher aus beiliegenden Listen in der Anlage zu pflanzen.

3.3 Werbeanlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Werbeanlagen, auch wenn sie keine baulichen Anlagen darstellen, müssen den Anforderungen der §§ 3 und 5 LBauO genügen. Untersagt sind:

- a.) störende Häufung,
- b.) die Verwendung von Blinklichtern und laufenden Schriftbändern,
- c.) Werbeanlagen, soweit sie nicht an der Stätte der Leistung angebracht werden.

Eine störende Häufung ist dann anzunehmen, wenn mehr als 5 % einer Fassade von Werbeanlagen ausgefüllt sind.

4. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die Ausgleichsflächen und die darauf erfolgenden Maßnahmen nach den Ziffern 2.0 und 3.1 sind als Ausgleich nach § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB den auf den öffentlichen und privaten Flächen zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

Hinweis:

Über die im Geltungsbereich der Bauleitplanung liegenden privaten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus ist der landespflegerische Ausgleich bzw. Ersatz auf Flächen außerhalb der Bauleitplanung durch einen städtebaulichen Vertrag sichergestellt.

B. Nachrichtliche Übernahmen

Hinweis:

Das planfestgestellte Autobahngelände wurde gemäß der Gestattungsvereinbarungen des Straßen- und Verkehrsamtes Kaiserslautern gegenüber dem Vorhabenträger durch diesen auf bundeseigenen Grundstücken bebaut. Das Baurecht für die Gesamtmaßnahme wird über das Bebauungsplanverfahren geschaffen. Die Planfeststellung wird für den überplanten Bereich aufgehoben. Für die übrigen im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung verbleibenden Flächen werden Verkehrsgrünflächen als nachrichtliche Übernahmen festgelegt.

C. Hinweise

1. Innerhalb der Bauverbotszone von 40 m nach Fernstraßengesetz dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Hochbauten im Sinne des Fernstraßengesetzes sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z. B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze, Stellplätze). Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
2. Innerhalb der Baubeschränkungszone von 100 m nach Fernstraßengesetz darf die Höhe der baulichen Anlagen maximal 10 m über dem Niveau der Fahrbahn der BAB liegen. Es dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer auf der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung zugelassen werden.
3. Bei den Planungen sind die Bestimmungen zum Bauschutzbereich des Flugplatzes Ramstein zu beachten. Demnach dürfen innerhalb des Plangebietes bauliche Anlagen eine Höhe von 300 m üNN nicht überschreiten.
4. Südlich des geplanten Wirtschaftsweges und seiner Verlängerung ist das Gewerbegebiet durch einen 2 m hohen verrottungsfesten Zaun zur BAB hin einzufrieden.
5. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Gewerbegebiet befindet sich ein US- Fernmeldekabel, welches in den Böschungsfuß des Anschlussastes der A6 verlegt werden soll.

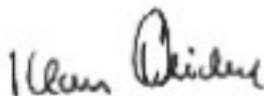
6. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen und -leitungen der Pfalzwerke AG. Zur Durchführung der erforderlichen Abstandsuntersuchungen im Schutzstreifenbereich der Freileitungen, auch im Zusammenhang mit den erforderlichen Aufschüttungs- und Abgrabungsmaßnahmen sind die Bauunterlagen der Pfalzwerke AG zur Zustimmung vorzulegen.
7. 6 Monate vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Bezirksbüro der Deutschen Telekom AG ein Abstimmungstermin zu vereinbaren.
8. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund, bei dem anzunehmen ist, dass er ein Kulturdenkmal ist oder als solches gilt, unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
9. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mit der Stadtverwaltung (Referat Grünflächen) abzustimmen ist. Die abgestimmte Planung ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage in den Bauschein aufzunehmen und umgehend nach Fertigstellung der Hochbauten zu realisieren.
10. Von der Festsetzung der Dachbegrünung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn im statischen Nachweis hinreichend dargelegt wird, dass der konstruktive Aufwand zur Dachbegrünung technisch und wirtschaftlich unverhältnismäßig hoch ist. Für die entfallende Begrünung kann im Baugenehmigungsverfahren eine flächenäquivalente Pflanzmaßnahme oder eine Ausgleichszahlung gefordert werden.
11. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden soll schonend behandelt und einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.
12. Zeigen sich bei den Baumaßnahmen andere als die erwarteten Verhältnisse (Bodenverunreinigungen, unerwartete Abfälle etc.) so ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in Kenntnis zu setzen.
13. Für die Straßenbeleuchtung ist eine insektenverträgliche Beleuchtungsart, z. B. Natrium-Xenon-Lampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen, zu verwenden.
14. Die Ableitung von Drainagegewässern in ein Gewässer oder in das Kanalnetz ist nicht gestattet.
15. Falls erforderlich ist zum Schutz gegen Vernässung eine Unterkellerung in Form einer wasserdichten Wanne o. ä. auszubilden.
16. Grundsätzlich wird die Brauchwassernutzung empfohlen.
17. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag einzureichen. Dieser ist mit der Stadtentwässerung abzustimmen und wird nach fachtechnischer Prüfung Bestandteil der Genehmigung.
18. Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, das auf den versiegelten oder überdachten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser in oberflächigen Muldenanlagen, auf begrünten Dächern oder in Regenwassernutzungsanlagen zurückzuhalten und eventuell einem weiteren Gebrauch zuzuführen. Es ist ebenfalls eine Kombination von Teich- bzw. Regenwassernutzungsanlagen zulässig. Oberflächenwasser von befestigten Nebenflächen (Stellplätze etc.) ist in Versickerungsmulden mit einem spezifischen Rückhaltevolumen von

mindestens 20 l/m² einzuleiten und zu versickern. Der Überlauf ist an das öffentliche Regenwasserableitungssystem anzuschließen.

19. Die dezentrale Versickerung darf nur auf solchen Flächen erfolgen, die gemäß den Festlegungen der KOAG hierfür geeignet sind.
20. Aufgrund gesetzlicher Regelungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bodenschutzgesetz) ist ein Anfall des Bodenmaterials als Abfall soweit wie möglich zu vermeiden (entsprechende Bauweisen, direkten Einbau oder Aufbringung des Bodenmaterials im Rahmen derselben Baumaßnahme...). Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind andere Verwertungsmöglichkeiten, gegebenenfalls nach Aufbereitung, zu prüfen.
21. Versickerungsmaßnahmen sind wasserrechtlich nach den §§ 2, 3, Abs. 1 Nr. 5 und 7a WHG i. V. m. § 27 LWG (Einleiterlaubnis) erlaubnispflichtig. Für private Versickerungsmaßnahmen muss die wasserrechtliche Einleiterlaubnis bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, untere Wasserbehörde, Salzstraße 10, 67653 Kaiserslautern beantragt werden.
22. Im Baugenehmigungsverfahren ist ein schalltechnischer Nachweis für die Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel sowie für die Einhaltung der auf Grundlage des Außenlärms (Flug- und Verkehrslärm) erforderlichen Dimensionierung der Außenbauteile gem. DIN 4109 zu erbringen.
23. Aus forstlicher Sicht ist insbesondere die Einhaltung der Sicherheitsabstände baulicher Anlagen zu bestehenden Waldflächen bedeutsam. Wegen der Gefahr umstürzender Bäume ist ein zu nahes Heranrücken baulicher Anlagen an den Wald zu unterlassen. In den Bauplänen ist ein erforderlicher Mindestabstand von 30 m zum bestehenden Wald einzuhalten.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

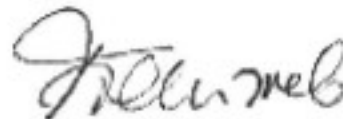
18.05.2010



Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

10.05.2010



Elke Franzreb
Baudirektorin

Ausgefertigt:

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

19.05.2010



Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Erneute Ausfertigung:

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

4.10.2011



Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Anlage 1 zum Bebauungsplan „Verkehrsdienstleistungszentrum“

Vegetationsauswahl für festgesetzte Pflanzpflichten

Fassadenbegrünung z. B.

Clematis in Arten	Waldrebe
Lonicera in Arten	Geißblatt
Parthenocissus in Arten	Wilder Wein
Polygonum in Arten	Knöterich

Bäume im Straßenraum und Stellplätze z. B.

Bäume erster Ordnung:

Acer in Arten	Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus in Arten	Eiche
Tilia in Arten	Linde

Qualitäts- und Größenmerkmal: 3xv mit Ballen, StU 18-20 cm

Bäume zweiter Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehrbeere
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere

Qualitäts- und Größenmerkmal: 3xv mit Ballen, StU 16-18 cm

Heister und Sträucher z. B.

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Coryllus avellana	Hasel
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Prunus padus	Traubenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa in Arten	Wildrosen
Salix caprea	Salweide
Sambucus racemosa	Holunder
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Qualitäts- und Größenmerkmale:

- für Heister 2xv, Höhe 150 bis 175 cm,
- für Sträucher 2xv, Höhe 60-100 cm.